
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum
Vom 19. April 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Lawitz, Flur 3, Flurstück 363, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,20 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.01.2013, Az.: LFB 24.05-7020-6/01/13 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870-110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Bahnhofstraße 57, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Potsdam

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam

Vom 4. April 2013

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2013 gemäß § 77 Satz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007 beschlossen. Die Änderung der Beitragsordnung wurde von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. März 2013 genehmigt.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 85 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2013

Prof. Dr. Andreas Musil
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Karin Bänsch
Geschäftsführerin